



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LXXIX. Kurfürst Joachim bestellt Georg von der Schulenburg zum
Hauptmann zu Schiefelbein, am 27. April 1517.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

LXXIX. Kurfürst Joachim bestelt Georg von der Schulenburg zum Hauptmann zu Schielbein, am 27. April 1517.

Wir Joachim, kurfürst etc., Bekennen vnd thun kunt öffentlich, das wir vnserem hewptman zw Schielbein vnd lieben getrewen Gorgenn von Schulemburg vnser ampt schielbein mit allen vnd iglichen nutzungen, Zinsen, Rentten, pechten von mollen vnd pauren, auch die gericht vnd Straff vber die pauren zimlicher weyße, fiskenen, wischen, weyden, holtzungen, Zehnden vnd allen andern zugehorungen, Auch wels wir sydher zw sollichem ampt erkaufft vnd gebracht haben. In amptmans weyls vff folgenden vertrag eingethann, beuolhen vnd zw vnserem hewptman daselbs vffgenomen haben, wir thun Im ein vnd Beuelhen Im vnser ampt Schielbein vnd nehmen In vff zw vnserem hewptman daselbst IX Jar langk, Inn krafft vnd macht ditzs briues, Also das er vnns vir geruste pferde daselbst vff seinen aigen kostenn vnd vnsern schaden halten vnd dinst gewertig sein soll vnd sich Inn vnsern geschefsten gebrauchen lassen, Auch folgende person mit essenn, Trincken vnd lonn, cleidung vnd aller notturfft, wie vor bissher gethann, verfehenn vnd versorgen, nemlich dem Rentmeister zehn gulden lonns, die cleidung wollen wir Ime gegeben, Einen kapplan, Buchsenchutz selb vird, knyperknecht, zwene wechter, zwene Thorwertter, zwene fischer, zwene molner, einen koch mit einem Jungen, einen keller knecht, einen lantreitter, Einen holtz vogt, einen wagen knecht mit den wagenpferden, zwu vihemeide, Einen der der benen wartet, korn umbschut vnd der schewnen wart vnd die stewart, Einen scheffer mit dem weib, Einen hechfellschneider, die Zigelmeister vnd knecht auch vff sein lonn vnd kostung, vir mawrer zwischen Ostern vnd michaelis vff vnser belonung vnd seiner kostung. Darumb vnd dagegen soll er einnehmen vnd gebrauchen Vorwerck, alle vnd igliche nutzungen, zugehorung, gelt, zins, korn, pecht vnd was von vnsern wegen lmandt vffzubeheben, wor an das ist, nichts aufgenomen, außerhalb den gerichtenn vber den Adell vnd Burger soll vnns vorbehalten sein. Er soll aber vnser Sloss Schielbein Inn getrewer vleissiger verwarung habenn vnd halten, als ein ort Sloss, mit wach zu vnd vffsperrn notturfftiglichen bestellen vnd getrew gut vffsehen habenn, damit vnns durch versewmlichkeit nicht schad entste. Er soll auch vnser ampt vnd ampts verwantten, Burger vnd pawer bey Iren gerechtikeitten vnd nutzungen hanthaben, schutzen vnd schirmen, sie wider alt herkomen nicht beschwern, noch schatzen, sunder yman gleich vnd recht gestatten verhelffen vnd widderharn lassenn, vnd darvmb wider gift noch gabe nemen, auch Roberey vnd plackerey nach seinem hochstem vermogen wehren vnd Straffenn, vnser Straffenn vnd gleit vertedingen vnd alles das thun, das einem getrewen Amptman eget vnd geburet, wie er vnns des sonnderlich pflicht vnd aidt gethann. Vber das alles soll er vnns herauf reichenn vnd geben drey hundert gulden an mercklichenn groschem vff itzlichen Sontag misericordia domini. Würd er aber auch In der nachuolge, so Ingriff gescheenn, schaden entpfhaen seiner person vnd pferd halben, wollen wir Inen nach billigkeit schadloß halten, vnd so er zw sollicher nachuolge aufs notturfft vnser mann oder Burger fordern würd, soll die Zerung, so dieselben thun, vber vnns geen. Wu Brands halben Im ampt schaden geschee, dadurch er die pecht oder Zins nicht erlangen mocht, wollen wir den schaden halb vnd er auch halb tragen. Dieser vertrag, wie vor berurt ist, sol IX Jar steen vnd nach aufgangk der IX Jar sol er vff Sontag misericordia domini nechst darnach vnser ampt mit aller vnd iglicher nutzung vnd zugehorung, auch aller fahrender hab, haufgerate, wehr vnd allen andern, Inmassen Im das vberantwort ist, nach meldung

des Inuentarien, daruber gemacht, frey vnd ledig vns oder vnser erben abtretten, einrewmen vnd vbergeben, wir wollen In auch mit Hoffleidung verfehn vnd vor schaden steen, wie andern vnnsen amptleuten, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Datum kohn, am Montag misericordia domini, Anno XVII.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXII, 229—230.

LXXX. Kurfürst Joachim ertheilt dem Grafen Georg von Naugart und Eberstein die Exspectanz an den von Holtzendorffschen Gütern gegen Abtretung der gesammten Hand an dem Dorfe Wenzelschagen im Amt Schiefelbein und nimmt denselben in seinen Hofdienst, am 29. September 1518.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggrauw zu Brandenburg etc., bekennen —, das wir dem wohlgebohrnen vnd edlen, vnsern lieben getreuen, Georgen Graven von Naugarten vnd herr zu Eberstein in ansehung seiner Getreuen, willigen vnd fleissigen dienste, so er vns ein Zeit lang gethan hat, hinfürder auch gern thun soll vnd will, auch gegen abtretung vnd abstellung der anforderung, so er der gesampten handt haben an dem Dorff wenzelschagen mit seiner zugehörungen, in vnserm ampt Schiuelbein gelegen, das nach abgangck thomas von Polentzck seeligen an vns vorlediget, vermeint zu haben, darumb vnd aus sundern Gnaden, damit wir ihm geneigt, zwey tausendt gulden Reinisch an Müntz landswerung uff allen vnd Iglischen Lehn Gütern, so etwan Allexius Holtzendorff seliger von vns vnd vnser Herrschafft bissher zu Lehn getragen vnd itzt sein vnündiger Sohn Antonius Holtzendorff von vns zu Lehn hat vnd besitzt, nichts aufgenohmen, zu rechten angefell gelyhen vnd vorschrieben haben vnd wir verschreiben vnd vorlegen genantem Grauen vnd seinen menlichen leibe Lehns erben an sollichen allen vnd iglichen Lehngütern, Zynsen, Pechten, Renthen, Holtzungen, Nutzungen vnd Zugehörungen, wie solche genannter Anthonius Holtzendorff von vns vnd vnser Herrschafft zu Lehen hat, zwey tausendt Gulden Reinisch an Müntz Landswerung zu rechtenn angefell, in Krafft vnd macht dits briues, Also, so der Jung Antonius Holtzendorff ohn menlich leibs lehens erben versterben, oder so er leibs lehnen erben hinder sich verliesse vnd dieselben ohne leibs Lehns erben versterben vnd so fur vnd fur, so lang solche sein Lehn Guter an vns oder vnser Herrschafft verlediget werden, alsdann soll genanter Graff vnd sein Mennlich leibs Lehns erben an denselben seinen nachgelassenen lehngütern zwey tausendt gulden an Müntz Landswerung von vns vnd vnser Herrschafft der Marggraffschafft zu Brandenburg zu rechten Mannlehen haben, so oft es not ist, nehmen vnd empfangen, vns auch darvon halten, dienen vnd pflegen sollen, als solcher Manlehn Recht vnd Gewohnheit ist. Wo auch dieselben Lehn Güther würdiger vnd besser den Zweytausendt Gulden weren, soll er oder sein Männlich Leibs lehns Erben vns vnd vnsern Erben das übrige heraus geben vnd mit sammt dem andern Guth von vns zu lehen haben. Obgemeldter Graff hat sich auch bewilliget vnd vns zugesagt, von Martini negst Kammen noch drey Jar vns mit fünff Gerüsten Pferden an vnserm hoff wesentlich zu dienen, darum wir ihm auch Jerlich achzig gulden versprochen